

Die Uhrmacherkunst



Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, E. V., Sitz Halle (Saale)

47. Jahrgang

Halle, am 26. Oktober 1922

Nummer 37

Bekanntmachungen der Verbandsleitung

Eine weitere Erhöhung der Uhrenpreise. Die Fachgruppen Großuhren und Taschenuhren haben am 16. Oktober in einer Sitzung in Donaueschingen einen Aufschlag von 43 % auf die Preise vom 15. September 1922 beschlossen. Der von uns beauftragte Vertreter unseres Verbandes, Herr Kollege A. Wolf (Stuttgart), konnte leider an dieser Sitzung nicht teilnehmen. Vom Grossisten-Verband waren Herr Benöhr sowie Herr und Frau Bäßgen anwesend. Die Preiserhöhung wird begründet durch die weitere große Verschlechterung der Mark. Die Rohstoffe, Preise und Löhne haben sich seit Anfang September 1922, dem Kalkulationsstichtag für die letzte Inlandspreiserhöhung, erhöht: Messing um 75 %, Zink um 57 %, Zugfedern um 73 %, Glas um 85 %, Löhne um 140 bis 150 %. Eine größere Preiserhöhung wie die oben mitgeteilte wurde mit Rücksicht darauf, daß dadurch eine starke Beeinträchtigung des deutschen Marktes zu befürchten wäre, nicht beschlossen. Die Anpassung dürfte durch den Uebergangsaufschlag leichter sein. Der Wirtschaftsverband bemerkt in seinem Bericht aber ausdrücklich, daß, wenn sich die Mark in den nächsten zehn Tagen nicht ganz wesentlich bessert oder wenn sie sich noch verschlechtern sollte, ein weiterer Aufschlag bis 1. November unausbleiblich wäre. Die Großhändler versuchten in der Sitzung alles, um den Aufschlag geringer zu gestalten. Dem konnte jedoch von seiten der Fabrikanten nicht entsprochen werden, da der festgesetzte Aufschlag noch keineswegs den tatsächlichen Gestehungskosten der Uhren entspricht. Eine Ermäßigung kann erst bei ganz wesentlicher Verbesserung der Mark und damit im Zusammenhang stehenden Verbilligung der Rohstoffe eintreten.

Die Devisenverordnung und der Einzelhandel. Durch die Devisenverordnung ist die Preisstellung im Einzelhandel auf Grund einer ausländischen Währung verboten. Demnach ist es nicht mehr zulässig, Schweizer Uhren mit Frankenpreisen auszuzeichnen. Zur Klarstellung weisen wir deshalb auf folgendes hin:

1. Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs müssen mit offenen Zahlen in deutscher Währung ausgezeichnet sein; die Auszeichnung mit Grundpreisen in Verbindung mit einem

Multiplikatorsystem ist daher für Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs im Einzelhandel nicht statthaft.

2. Die Auszeichnung auf den Verkaufsetiketten in Grundpreiszahlen kann, wie viele uns zur Kenntnis gekommene Beispiele zeigen, zu Mißhelligkeiten Veranlassung geben, indem die Grundpreiszahlen vom Publikum für Verkaufspreise in Mark gehalten und die Waren zu diesen Preisen gefordert werden. Es ist deshalb bei Anwendung des Grundpreissystems (mit Ausnahme von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs) am besten die Buchstabenauszeichnung zu wählen.

3. Wer an die Frankenauszeichnung gewöhnt ist, muß aus dem bisherigen Frankenpreis ganz andere Markgrundpreise errechnen, damit bei Nachforschungen nicht etwa eine verdeckte Auszeichnung auf Grund einer ausländischen Währung herausgefunden wird.

4. Als praktischen Weg für die Auszeichnung schlagen wir folgendes vor:

Die Schweizer Waren erhalten Etiketts, welche auf der einen Seite die Lagernummer und auf der anderen Seite (oder auf einseitigem Etikett darunter) eine zweckmäßigerweise mit roter Tinte geschriebene Nummer erhalten; z. B. $\frac{479365}{14}$ (rot)

Für die roten Zahlen werden dann Tabellen angelegt, am besten auf einzelnen Kartenblättern, und hinter diese roten Zahlen werden die augenblicklichen Tagespreise verzeichnet. Je nach der Bewertung der Mark werden zweckmäßig schon vorher Karten mit erhöhten oder erniedrigten Preisen für die roten Zahlen angelegt. Die Kollegen sind dann jederzeit in der Lage, je nach der höheren oder niedrigeren Bewertung der Mark, dem Publikum gegenüber die Preise abzulesen, oder aber, was zweckmäßiger wäre, das betreffende Blatt kann so an die Waren gelegt werden, daß die Kundschaft die Preise selbst ablesen kann. Mit dieser Praxis verbindet man auch in gewisser Weise die Befolgung der Vorschriften der Preisschilderverordnung, trotzdem wir bei Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs empfehlen, an jedem einzelnen Stück oder zum mindesten für eine zusammengehörige Serie an deutlich sichtbarer Stelle den Preis in deutscher Währung anzubringen.

 **Richter & Glück** 
Berlin C19-Dresden A